

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“
der Gemeinde Buch a. Buchrain
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Buch a. Buchrain folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft, Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Buch a. Buchrain ist Träger der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“, im Folgenden Kindertageseinrichtung genannt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung betrieben.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtung wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren (Kinderkrippe) und für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) angeboten. ²Eine Gruppe des Kindergartens wird als Naturgruppe betrieben.
- (4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahme

- (1) ¹Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. ²Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am darauffolgenden 31. August.
- (2) In die Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Betreuung endet mit Eintritt in die Schule.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab einem Jahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. ²Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Buch a. Buchrain ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (4) ¹Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Buch a. Buchrain wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) von der Schule zurückgestellte Kinder,
 - b) Kinder, die im Vorschulalter sind,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

²Kann trotz der Kriterien keine endgültige Entscheidung gefällt werden, entscheidet bei Gleichstand das Los. ³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. ⁴Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

- (5) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Ein Vertrag wird in einem solchen Fall befristet für ein Kindertageseinrichtungsjahr geschlossen.
- (6) ¹Kinder, die wegen des Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. ²Die Platzvergabe erfolgt ebenfalls nach § 2 Abs. 4.
- (7) ¹Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe in der Kindertageseinrichtung besteht nicht. ²Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann auch während des Jahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus und erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung und ist in der Regel in der von dem Träger durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit während der Öffnungszeiten möglich. ²Erfolgt eine Anmeldung zu spät, entscheidet der Träger einzelfallabhängig, ob sie noch berücksichtigt werden kann.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde Buch a. Buchrain, die Konzeption und ggf. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung an.
- (4) ¹Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das U-Untersuchungsheft, der Nachweis über die Impfberatung sowie der Masernschutznachweis vorgelegt werden. ²Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. ³Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Träger im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, so ist dieser mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- (6) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder, zu erteilen.

§ 4 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder beim Wechsel der Wohnsitzgemeinde der Personensorgeberechtigten oder des Kindes.
- (2) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Kündigung der Personensorgeberechtigten und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. ²Bei Fristversäumnis sind die Gebühren für einen Monat weiter zu zahlen.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) möglich.

§ 5 Öffnungszeiten, Buchungsgruppen

- (1) ¹Der Kindergarten hat grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	07:00 bis 14:30 Uhr

²Abweichend hiervon hat die Naturgruppe folgende Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	07:45 bis 13:15 Uhr
------------------	---------------------

³Die Kinderkrippe hat grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	07:30 bis 14:30 Uhr

⁴An Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. ⁵Die einzelnen Gruppenzeiten werden durch Leitung der Kindertageseinrichtung je nach Bedarf festgelegt.

- (2) ¹Die Öffnungszeiten der Einrichtung können sich entsprechend der Nachfrage der Eltern verändern. ²Dazu trifft der Träger die Entscheidung.

§ 6 Buchungsgruppen

- (1) ¹Mit dem Vertragsabschluss wird in der Buchungsvereinbarung eine bestimmte Buchungsgruppe für das Kind festgelegt. ²Die Bring- und Holzeiten sind Bestandteil der Buchungszeit.
- (2) In der Kindertageseinrichtung besteht in allen Gruppen eine Kernzeit von 08:15 bis 12:15 Uhr.

(3) In der Kindertageseinrichtung bestehen folgende Buchungsgruppen (mit Ausnahme der Naturgruppe, vgl. Abs. 4):

- a) Buchungsgruppe 1
 - Buchungszeit: 8:00 bis 12:15 Uhr
 - Bringzeit: 8:00 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit: 12:15 Uhr

- b) Buchungsgruppe 2
 - Buchungszeit: 07:30 bis 12:30 Uhr
 - Bringzeit: 07:30 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit: 12:15 bis 12:30 Uhr

- c) Buchungsgruppe 3
 - Buchungszeit: 07:30 bis 14:00 Uhr
 - Bringzeit: 07:30 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit: 13:45 bis 14:00 Uhr

- d) Buchungsgruppe 4
 - Buchungszeit:
 - Montag bis Donnerstag 07:30 bis 15:00 Uhr,
 - Freitag bis 14:30 Uhr
 - Bringzeit: 07:30 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit:
 - Montag bis Donnerstag 14:45 bis 15:00 Uhr,
 - Freitag 14:15 bis 14:30 Uhr

- e) Buchungsgruppe 5
 - Buchungszeit:
 - Montag bis Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr,
 - Freitag bis 14:30 Uhr
 - Bringzeit: 07:30 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit:
 - Montag bis Donnerstag 15:45 bis 16:00 Uhr,
 - Freitag 14:15 bis 14:30 Uhr

- f) zusätzlich Frühdienst für alle Buchungsgruppen im Kindergarten:
07:00 bis 07:30 Uhr täglich

- g) zusätzlich Spätdienst für Buchungsgruppe 5 im Kindergarten:
16:00 bis 16:30 Uhr täglich, außer Freitag

(4) Für die Naturgruppe bestehen folgende Buchungsgruppen:

- a) Buchungsgruppe 1
 - Buchungszeit: 07:45 bis 12:15 Uhr
 - Bringzeit: 07:45 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit: 12:15 Uhr

- b) Buchungsgruppe 2
 - Buchungszeit: 07:45 bis 13:15 Uhr
 - Bringzeit: 07:45 bis 08:15 Uhr
 - Abholzeit: 13:15 Uhr

- (5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.
- (7) ¹Während des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Kindertageseinrichtung an bis zu 30 Werktagen geschlossen werden, darüber hinaus noch während weiterer fünf Schließtage. ²Über die Lage und Dauer entscheidet der Träger. ³Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals oder anderen betrieblichen Notwendigkeiten zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 7 Änderungen, Umbuchungen

- (1) ¹Umbuchungen zur Minderung der Buchungszeiten, können nur zum 1. März des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres durchgeführt werden. ²Höherbuchungen zur Erweiterung der Buchungszeiten sind immer zum 1. des Folgemonats möglich.
- (2) ¹Die Änderungswünsche sind spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin in der Kindertageseinrichtung einzureichen, damit eine rechtzeitige Umsetzung im Buchungsprogramm des Trägers möglich ist. ²Bei verspäteter Abgabe erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem darauffolgenden Monat. ³§ 2 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. ⁴Ein Rechtsanspruch auf eine Umbuchung besteht nicht.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (2) Ein Fernbleiben des Kindes ist der Kindertageseinrichtung bis 08:30 Uhr des ersten Fehltages bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder dem Betreuungspersonal und holen sie beim Personal in der Einrichtung wieder ab. ²Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (5) ¹Zur Förderung und Unterstützung der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Fachdienst und dem Träger. ²Das Fernbleiben des Kindes aus wichtigen Gründen an den Behandlungstagen muss der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben werden. ³Der Träger ist berechtigt, entfallene Behandlungseinheiten, die nicht rechtzeitig entschuldig wurden, den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 9 Krankheit, Anzeigepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich von der Erkrankung und Art der Erkrankung zu unterrichten. ²Unter das Infektionsschutzgesetz fallen u.a.: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr, Kopfläuse, infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen. ³Die Leitung der Einrichtung kann die Wiedermehrzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes abhängig machen.
- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsmitglied des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Anwendung. ³Meldepflichtig sind u.a.: Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Cholera, Meningitis, Durchfall durch EHEC-Bakterien.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) ¹Bei starken Erkältungskrankheiten, sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. ²Bei ungeklärtem Durchfall und Erbrechen müssen die Kinder 48 Stunden zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.
- (7) Das Personal der Kindertageseinrichtung ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen zum Wohle der Einrichtung berechtigt, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen oder die sofortige Abholung zu verlangen, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht oder aufgrund des Zustands des Kindes anzunehmen ist, dass diese noch nicht auskuriert ist.
- (8) ¹Medikamente, Globuli, Schüssler-Salze sowie Hustenbonbons und Vitaminpräparate werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht und dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden. ²Davon ausgenommen sind Kinder mit einer chronischen Erkrankung, bei denen das Kind auf die Medikamente angewiesen ist oder die Einnahme lebensrettenden Maßnahmen dient. ³Eine schriftliche Verordnung durch den behandelnden Arzt ist hierüber erforderlich. ⁴Vor Aufnahme des Kindes ist jedoch abzuklären, ob eine ausreichende Betreuung bei den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.
- (9) ¹Für fehlenden Impfschutz und daraus ggf. resultierenden Erkrankungen sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. ²Eine Haftung der Einrichtung und des Trägers ist ausgeschlossen.

§ 10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es durch sein Verhalten den Betrieb der Kindertageseinrichtung ernsthaft stört,
 - b) es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - d) wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
 - e) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht nachgekommen sind.
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²§ 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen regelmäßig angebotene Elternveranstaltungen besuchen.

§ 12 Elternbeirat

- (1) In der Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtung ergibt sich aus Art. 14 BayKiBiG und der Ausführungsverordnung (BayKiBiGV).

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) ¹Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. ²Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) ¹Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. ²Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitem zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Abmeldung oder Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

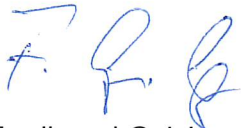
§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach der von der Gemeinde Buch a. Buchrain jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte „Rosengarten“ in Buch a. Buchrain vom 05.07.2019 (in Kraft seit 1. September 2019) außer Kraft.

Buch a. Buchrain, den 05.08.2021



Ferdinand Geisberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Buch a. Buchrain

